

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung  
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über  
Wohnformen und Teilhabe  
Vom 20. Mai 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 27. April 2021 (GVBl. S. 263, 274, BS 2126-18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei

  1. geimpften Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnzAT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, die über einen entsprechenden Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV verfügen und
  2. genesenen Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die über einen entsprechenden Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen.“
2. § 4 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. Personen, die nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflicht-

et sind; die Ausnahmen nach § 6 CoronaEinreiseV sind nicht anwendbar.“

3. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ durch die Angabe „Einundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21.CoBeLVO) vom 19. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 10 19.CoBeLVO“ durch die Angabe „§ 28 b IfSG“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 10 19.CoBeLVO“ durch die Angabe „§ 28 b IfSG“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 10 19.CoBeLVO“ durch die Angabe „§ 28 b IfSG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden nach der Angabe „BAnz.AT 09.03.2021 V1 -“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „10. April 2021 (GVBl. S. 219, BS 2126-17)“ durch die Angabe „14. Mai 2021 (GVBl. S. 336, BS 2126-17)“ ersetzt.
5. In § 10 wird das Datum „30. Mai 2021“ durch das Datum „15. Juni 2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Mai 2021  
Der Minister für Wissenschaft  
und Gesundheit  
Clemens Hoch